

Basler Konzil der Exponent der kaiserlichen Politik, seine Vorschläge sind unbedingt als kaiserlicher Wille zu werten⁵⁶⁾. Wenn der Autor der RS aus dem Reformplan Scheles schöpfte, konnte er mit Recht behaupten, auf Sigismund zurückzugehen. Nur wenn der Vorschlag des Lübeckers die RS wirklich entscheidend beeinflusste, stimmen deren Angaben wenigstens in großen Zügen mit den Tatsachen überein. Meines Erachtens müßte schon auf Grund dieser Zusammenhänge, vor allem wegen des auf Sigismund verweisenden Vermerks der RS, der Traktat Scheles als entscheidende Vorlage angesehen werden. Da man aber dagegen Einspruch erheben könnte, soll diese Ansicht noch weiter erhärtet und die Diskussion abermals aufgerollt werden.

Haller hat als erster auf Grund schwerwiegender Kriterien Scheles Reformvorschlag als die von der RS zitierte Vorlage angesprochen. Diese These wurde aber von ihm mit der Ansicht gekoppelt, daß G gegenüber der Vulgata die bessere Überlieferung darstelle, da G auch dem Reformvorschlag Scheles näher stehe⁵⁷⁾. Wir wissen erst durch die jüngsten Funde, daß G an einigen Stellen wirklich besser ist als v, in anderen Teilen aber von der Urfassung stärker abweicht als die Vulgata. Beer, dem die wichtigsten Handschriften noch nicht zur Verfügung standen, konnte im Einzelfall noch nicht zuverlässig entscheiden, welcher Text gerade der bessere war. Er erklärte, wie es ihm jeweils tragbar oder auch günstig schien, einmal G als verläßlich, dann wieder als unbrauchbar. Das war an sich richtig und entspricht auch den jüngst erarbeiteten Ergebnissen⁵⁸⁾, zerstörte aber jedes Fundament, auf dem eine Diskussion hätte aufgebaut werden können. Beer fußte beispielsweise auch mit seiner Verfasserhypothese auf Bemerkungen von G⁵⁹⁾, vertraute aber dennoch im allgemeinen eher der Vulgata⁶⁰⁾. Daher lehnte er trotz mancher Zugeständnisse⁶¹⁾ den Plan Scheles als entscheidende Vorlage ab, um nicht gezwungen zu sein, die These Hallers und damit G als besseren Text gelten lassen zu müssen⁶²⁾. Diesem über-

⁵⁶⁾ Hans Ammon, Johannes Schele, Bischof von Lübeck, auf dem Basler Konzil (Diss. Erlangen 1931) S. 21 ff. Dazu vgl. Deutsche Reichstagsakten 14 (hg. v. H. Weigel, 1935) S. VII und Conc. Bas. 8, 14 ff.

⁵⁷⁾ Haller a. a. O. S. 104 ff., dazu Beer, MIOG. 40, 215.

⁵⁸⁾ Koller, DA. 13, 519 f.

⁵⁹⁾ Zuletzt Beer, MIOG. 59, 75 ff.

⁶⁰⁾ Beer, RS S. 49*.

⁶¹⁾ Beer, MIOG. 40, 207.

⁶²⁾ In den letzten entscheidenden Arbeiten (Beer, RS S. 71*) hat sich Beer nicht mehr darüber geäußert, ob er an einen Einfluß des Reformvorschlages des Lübecker Bischofs glaube, und die Frage nicht mehr aufgegriffen.